
Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium der LAG Raiffeisen-Region im Rahmen von LEADER 2023-2027

Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium der LAG Raiffeisen-Region zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Raiffeisen-Region.

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. In der Raiffeisen-Region wurde die Auswahl von Vorhaben auf das Entscheidungsgremium übertragen.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 6 der Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Raiffeisen-Region. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung der LAG nach § 5 der Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit	3
§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren/ Information der Öffentlichkeit.....	3
§ 3 Tagesordnung.....	4
§ 4 Abstimmungsverfahren	4
§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung	4
§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren.....	5
§ 7 Protokollierung der Entscheidungen	7
§ 8 Transparenz der Beschlussfassung	7
§ 9 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin.....	8
§ 10 Projektauswahlverfahren	8
§ 11 Berichts- und Zustimmungspflicht der LAG-Vollversammlung	9
§ 12 Salvatorische Klausel.....	10
§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	10

§ 1

Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Aufgabe des Entscheidungsgremiums, die Auswahl der LEADER-Vorhaben zur Umsetzung der LILE durchzuführen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird durch die LAG-Vollversammlung beschlossen und kann durch die LAG-Vollversammlung geändert werden.

§ 2

Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren/ Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden in Abhängigkeit von den Projektauswahlverfahren statt (in der Regel 2-3 Treffen pro Jahr).
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in elektronischer Form (E-Mail) geladen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für das Entscheidungsgremium aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Entscheidungsgremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Sofern der Geschäftsstelle keine E-Mail-Adresse durch das Mitglied bekannt gegeben wurde, erfolgt die Versendung der Einladung unter Zuhilfenahme eines Briefdienstes.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung bzw. der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Vorhaben, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z. B. Projektsteckbriefe) zu den einzelnen Vorhaben. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Dies ist vom Entscheidungsgremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums wird der Termin auf der Homepage bekanntgegeben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom LAG-Vorsitzenden, der auch dem Entscheidungsgremium vorsteht, erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - b) Vorhaben, über die Beschluss gefasst werden soll.

- (2) Die Tagesordnung kann mit mehrheitlichem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Projektauswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden, wobei der Vorsitzende das Verfahren festlegt:

- a) persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums (Präsenz)
- b) persönliche Abstimmung in einer digitalen Sitzung (Videokonferenz) bzw. in einer Hybrid-Veranstaltung
- c) schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren (die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden).

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich, die Bewertung der Vorhaben und die Beschlussfassung erfolgen im nichtöffentlichen Teil.

- (2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partner*innen aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und



dass auf Entscheidungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.

- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.
- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind unter Berücksichtigung des „Merkblattes zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“ in seiner Fassung vom 15. August 2022 von Beratungen und Entscheidungen zu Vorhaben, an denen sie persönlich beteiligt oder betroffen sind, auszuschließen. Dies gilt bei persönlicher Beteiligung und im Umlaufverfahren. Sie sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem LAG-Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums unterzeichnen in jeder Sitzung, dass sie das Merkblatt zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Stand: 15 August 2022) zur Kenntnis genommen haben.

§ 6

Beschlussfassung in Präsenz-, Online- und hybriden Sitzungen sowie im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums (Präsenz):
 - a) Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) eingeholt werden.
- (2) Abstimmung in Sitzungen in hybrider Form (bei Bedarf):
 - a) Die Treffen des Entscheidungsgremiums finden grundsätzlich in Präsenz statt. Im konkreten Fall können Mitglieder sich bis mind. 2 Werktage vor dem Treffen beim Regionalmanagement melden, das bei Vorliegen entsprechender technischer Möglichkeiten (u.a. WLAN am Veranstaltungsort) dann die Voraussetzungen für die hybride Teilnahme (Online-Teilnahme an dem in Präsenz stattfindendem Treffen) schafft.

Es soll technisch gewährleistet werden, dass im Rahmen der Hybrid-Sitzung sowohl die Präsenzteilnehmer*innen die Online-Teilnehmer*innen als auch umgekehrt sehen können. Somit wird gewährleistet, dass die Online-Teilnehmer*innen wie die Präsenzteilnehmer*innen per Handzeichen abstimmen können (alternativ per Chat-Funktion, sofern keine Kamera vorhanden ist).

- b) Für eine Online-Teilnahme müssen die Teilnehmer*innen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Technische Voraussetzung zur Teilnahme an einer Videokonferenz
 - Möglichst Teilnahme per Videofunktion über Kamera, alternativ Nutzung der Chat-Funktion für Abstimmungen
 - Schriftliche Bestätigung der Online-Teilnahme und Bestätigung, dass das „Merkblatt zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“ gelesen wurde. Hierzu wird ein Formular zur Verfügung gestellt, das zur Sitzung unterschrieben via Email an das Regionalmanagement übersandt werden muss.

(3) Abstimmung in Online-Sitzungen (bei Bedarf)

- a) Sitzungen des Entscheidungsgremiums sollen nur in besonderen Ausnahmefällen als Online-Sitzung stattfinden (Pandemie o.ä.).
- b) Die Regelungen des § 6 Abs. 3) gelten sinngemäß.

(4) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):

- a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch ein Bewertungsvorschlag für das beantragte Vorhaben sowie ein Beschlussvorschlag beizulegen.
- b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist von in der Regel 2 Wochen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Die Mitglieder werden explizit um aktive Beteiligung am Umlaufverfahren gebeten. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher ausdrücklich hinzuweisen.
- c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden dokumentiert und spätestens in der nächsten offiziellen Sitzung des Entscheidungsgremiums bekannt gegeben.
- d) Mit dem Ziel der Transparenz der Entscheidung erfolgt die Dokumentation der Abstimmungsergebnisse getrennt nach aktiver Beteiligung und Zustimmung im Zuge der Verschweigungsfrist.

§ 7

Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelvorhaben zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist mindestens festzuhalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - b) Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Mitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
 - c) nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie
 - d) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.

- (2) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8

Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Webseite umfassend informiert über:
 - a) die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten des Entscheidungsgremiums
 - b) die Projektauswahlkriterien
 - c) alle Projektauswahlentscheidungen (Rankingliste, ausgewählte Vorhaben).

- (2) Veröffentlicht werden weiterhin:
 - a) die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie in der jeweils gültigen Fassung
 - b) die aktuelle Mitgliederliste, geordnet nach öffentlichen Partner*innen, Wirtschafts- und Sozialpartner*innen sowie Partner*innen der Zivilgesellschaft
 - c) die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

-
- (3) Der/die Vorhabenträger*in wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Vorhabens schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren und auf den Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde hingewiesen.
- (4) Bei einer Ablehnung aufgrund einer nicht erreichten Mindestpunktzahl wird der Vorhabenträger*in auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass das Vorhaben im folgenden Förderaufruf (mit entsprechenden Nachbesserungen) wieder eingereicht werden kann.

§ 9

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

- (1) Potenzielle Vorhabenträger*innen werden mindestens vier Wochen vor jeder Auswahlentscheidung öffentlich durch einen Förderaufruf über das bestehende Förderangebot informiert.
- (2) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
- Datum des Aufrufes
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
 - Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können
 - Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht (getrennt nach EU- und Landesmitteln)
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

§ 10

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfüllt folgende Anforderungen hinsichtlich: Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eindeutige und nichtdiskriminierende Regeln, Vermeidung von

Interessenkonflikten (s. § 5 Abs. 3), Dokumentation/Begründung des LEADER-spezifischen Mehrwertes.

Es erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der von der LAG-Vollversammlung beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

- (2) Die Projektauswahlkriterien werden auf der Webseite der LAG veröffentlicht.
- (3) Alle bis zu einem Stichtag eingegangenen Anträge, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, durchlaufen das Projektauswahlverfahren. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig.
- (4) In der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die transparente Dokumentation der Bewertung eines Vorhabens durch Addition der erreichten Punkte. Um die Basisförderung für ein Vorhaben zu erhalten, ist eine Mindestpunktzahl von 16 Punkten erforderlich, die Premiumförderung erfordert eine Mindestpunktzahl von 24 Punkten.
- (5) Bei Punktgleichheit entscheidet das Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums Wirkungsbreite über die Rangfolge der Vorhaben.
- (6) Die Ergebnisse der Projektauswahl inkl. einer Rankingliste werden auf der Webseite der LAG veröffentlicht.

§ 11

Berichts- und Zustimmungspflicht der LAG-Vollversammlung

Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der LAG-Vollversammlung Bericht zu erstatten.

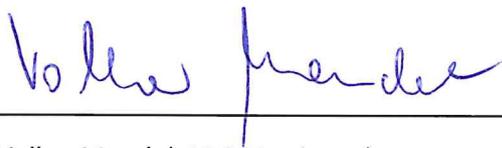
§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 13
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 15.11.2023 in Kraft.

Pudersbach, den 15.11.2023



Volker Mendel, LAG-Vorsitzender